Dossier Schriftverkehr mit Ministerium für Umwelt, drei Dokumente vom 19.09.2021 - 31.10.2021, abgeschlossen

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Frau
Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Anne Spiegel
- persönlich -

Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 19.09.2021

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Anlagen: Unser Schreiben vom 19.09.2021 an die SGD Nord
Unsere Schreiben vom 17.03.2018 und 25.08.2018 an die SGD Nord
Kommentar des Bürgervereins Pfalzel vom 23.09.2010

Sehr geehrte Frau Ministerin Spiegel,

am 09.03.2021 hat die SGD Nord der Firma Steil GmbH genehmigt, die Betriebszeiten um fast 50 % zu erhöhen. Im Ergebnis laufen die beiden Anlagen dann werktäglich von 6:00 - 22:00 Uhr. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir insoweit auf den beiliegenden Schriftverkehr.

Seit im Rahmen der Kanalisierung der Mosel hier ein Hafen angelegt und im Umfeld ein Industriegebiet entstanden ist, hat es einen solchen Angriff auf die Wohn- und Lebensqualität, in der Folge auch die körperliche Unversehrtheit der Anwohner in den betroffenen Stadtteilen und die Umweltbedingungen schlechthin nicht gegeben.

Wir sind der Meinung, dass ein Vorgang von dieser Bedeutung und den gravierenden Folgen in jedem Falle öffentlich zu machen ist und nicht ohne vorherige Prüfung der Umweltverträglichkeit entschieden werden kann.

Völlig anders ist kurz nach der Gründung unseres Vereins das Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Trierer Stahlwerks abgelaufen. Sowohl die daran beteiligte Abteilung Gewerbeaufsicht der SGD Nord und das Unternehmen selbst haben uns transparent eingebunden. In Verhandlungen konnten wir etliche Verbesserungen aushandeln. Und nach der Inbetriebnahme dort mitwirken, wo Verbesserungsbedarf erkennbar wurde.

Wir möchten Sie bitten, unterstützen Sie uns bei den Bemühungen, eine Aufhebung dieser, aus unserer Sicht rechtswidrigen, Genehmigung zu erreichen. Und das möglichst ohne langwierige juristische Auseinandersetzungen.

Die Ortsvorsteherinnen von Pfalzel, Frau Margret Pfeiffer-Erdel, und Ruwer, Frau Christiane Probst, teilen unsere Bedenken in vollem Umfang und haben insoweit bereits die Stadt Trier um Unterstützung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

22.10.2021

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2c
54293 Trier

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
106-83 062/2021-6#7 Referat 1064		Herr Henning Müller-Planker henning.mueller-planker@mkuem.rlp.de	06131 16-4952 06131 16-174952

Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Genehmigungsbescheid der SGD Nord vom 21. März 2021 für ein Änderungsvorhaben der Firma Theo Steil GmbH, Trierer Hafen

Sehr geehrter Herr Wirtz,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. September 2021, in dem Sie uns um Unterstützung bitten, um die Aufhebung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der SGD Nord für ein Änderungsvorhaben der Firma Theo Steil GmbH zu erreichen. Sie hatten ein gleichlautendes Schreiben auch an Ministerpräsidentin Malu Dreyer gesandt. Sie bat mich, Ihnen auch in ihrem Namen zu antworten. Dem komme ich hiermit gerne nach.
Zur Begründung führen Sie die nicht durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung an.

Im vorliegenden Fall geht der Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zurück. Danach soll die Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu besorgen sind.

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Die SGD Nord führt hierzu aus, dass die Prüfung der im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Immissionsprognose und schalltechnischen Untersuchungen keine Anhaltspunkte ergab, dass die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können. So verursache die neue Schredderanlage gegenüber der bislang betriebenen Anlage deutlich geringere Emissionen: die Anlage sei zur Verringerung der Lärmemissionen weitgehend komplett mit einer Schallschutz-Einhausung versehen. Zudem verfüge sie über die neueste Entstaubungstechnik, mit der selbst die Emissionswerte der Neufassung der TA Luft, die am 1. Dezember 2021 in Kraft treten wird, deutlich unterschritten werden. Durch die Modernisierung bzw. den Austausch der alten Schredderanlage würden die Staubemissionsfrachten signifikant verringert werden.

Die Entscheidung der SGD Nord, nach § 16 Abs. 2 BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, ist nach den uns vorgelegten Informationen rechtlich nicht zu beanstanden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Regelfall sein soll, von dem die Behörde nur bei atypischen Sachverhalten abweichen darf. Ein solch atypischer Sachverhalt ist hier nicht erkennbar. Damit entfällt die Grundlage für eine Öffentlichkeitsbeteiligung und damit auch für die Nachholung dieses Verfahrensschrittes.

Im Übrigen war auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) im Rahmen dieses Genehmigungsvorhabens nicht durchzuführen, da Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen nicht im Anhang 1 zum UVPG gelistet sind.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen verdeutlichen zu können, dass die Genehmigungsentscheidung verfahrensseitig entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hendrik Roh
Abteilungsleiter

Kommentar siehe Seite 3

Kommentar des Bürgervereins Pfalzel e. V.

Antwort des Ministeriums für Umwelt zu Genehmigungsverfahren Steil

Mit diesem Schreiben reagiert das Ministerium für Umwelt auf unser Schreiben vom 19.09.2021.

Leider befasst sich die Antwort ausschließlich mit der Erneuerung des alten Schredders. Dabei ist das gerade nicht unser Problem. Niemand freut sich mehr als wir, wenn eine 40 Jahre alte Anlage durch eine neue ersetzt wird. Vorausgesetzt, das geschieht auf Basis der heute verfügbaren, bestmöglichen Techniken.

Das allerdings wüssten wir gerne sichergestellt. Da die Öffentlichkeit jedoch nicht an dem Genehmigungsverfahren beteiligt wurde, können wir insoweit nicht sicher sein. Unser Antrag auf Akteneinsicht befindet sich in Bearbeitung.

Stand heute kennen wir drei Versionen der Ausführung:

- Der Genehmigungsbescheid spricht von einer weitgehend baugleichen Anlage. Da kommen dann Zweifel auf.
- Das aktuelle Schreiben des Ministeriums spricht von einer weitgehenden, schalltechnischen Einhausung.
- Dem TV sagte die Firma im Januar 2020, dass die neue Anlage komplett in einer Halle eingehaust würde, ein Novum in Deutschland.

Nach erfolgter Akteneinsicht werden wir wissen, was tatsächlich umgesetzt wird.

Unser wirkliches Problem ist indes die Ausdehnung der Arbeitszeiten um 50 %. Damit einher gehen 50 % mehr Materialdurchsatz mit allen Folgen für Transporte, Lagerung, Lärm und Schadstoffausstoß. Das angesichts der etwa zwei Jahre alten Aussage des Unternehmens, an der Kapazitätsgrenze angelangt zu sein.

Wann sollen Betroffene noch zur Ruhe kommen, wenn schon morgens eine Stunde früher als bisher der Betrieb beginnt und abends vier Stunden später endet? Und auch der Samstag zu einem normalen Arbeitstag wird, was ganze 11 Stunden mehr an Belastungen bedeutet.

Hier werden wir erneut bei dem Ministerium anfragen, wie eine solche Genehmigung ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit zu rechtfertigen ist. Und wir sind nach wie vor der Ansicht, dass die Genehmigung insoweit nicht hätte erteilt werden dürfen und damit nichtig ist.

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 31.10.2021

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.10.2021, AZ: 106-83 - 062/2021-6#7

Sehr geehrter Herr Roh,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.10.2021. Sie antworten damit auf unser Ansuchen vom 19.09.2021 an Frau Ministerin Spiegel.

Leider gehen Sie mit keiner einzigen Silbe auf unser eigentliches Anliegen ein, die mit dem fraglichen Bescheid genehmigte, extreme Ausdehnung der Arbeitszeiten des Unternehmens.

Nach Kenntnisnahme des Genehmigungsbescheides haben wir mit Schreiben vom 19.09.2021 gegenüber der SGD Nord Stellung bezogen. Dabei galt nur eine kurze Passage dem Austausch des alten Schredders gegen eine neue Anlage. Natürlich möchten wir sichergestellt wissen, dass hier die derzeit best verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen. Wir haben insoweit um Akteneinsicht gebeten.

Ihr Schreiben befasst sich ausschließlich mit dieser Frage. Dabei ist gerade das nicht unser Problem. Niemand freut sich mehr als wir, wenn eine 40 Jahre alte Anlage durch eine neue ersetzt wird.

Auf das höchst kritische Thema der extremen Ausdehnung der Arbeitszeiten gehen Sie indes nicht einmal ansatzweise ein. Man könnte auf die Idee kommen, dass es die Strategie des Unternehmens war, anlässlich einer wohl kaum umstrittenen Erneuerung einer in die Jahre gekommenen Anlage diesen maximal konfliktträchtigen Sachverhalt quasi en passant und unter dem Radar der Öffentlichkeit mit absegnen zu lassen.

Und wir fragen uns schon, wie die SGD Nord dies trotz unserer frühzeitigen, ausführlich begründeten Einwendungen und der Bitte um Beteiligung auf diese Weise durchgewunken hat.

Soweit Ihre Ausführungen den Ersatz des alten Schredders betreffen, haben wir keinen Dissens. Für den zweiten Teil der Genehmigung gilt dies hingegen nicht. Die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und die Umweltsituation im Umfeld des Trierer Hafens sind derart gravierend, dass insoweit eine Genehmigung ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht in Frage kommt. Wir ersparen uns hier die Wiederholung der Argumente.

Dieser Teil der Genehmigung ist nach unserer Überzeugung aus diesem Grunde nichtig. Wenn die Behörde unsere Auffassung teilt, kann sie selbst gemäß § 44 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insoweit die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes feststellen. Sie könnten nach unser Überzeugung darauf hinwirken. Im Zweifel stellen wir hiermit vorsorglich den Antrag, im Bezug auf diesen Teil der Genehmigung die Nichtigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

abschließende Anmerkung:
das Ministerium hat unsere Positionen, dass es ermessensfehlerhaft war, die Öffentlichkeit nicht zu beteiligen und eine fehlende Prüfung der Umweltverträglichkeit den Teil der Genehmigung, der die Ausdehnung der Betriebszeiten betrifft, nichtig macht, nicht übernommen. Man hat es der SGD Nord überlassen, über eine mögliche Nichtigkeit zu befinden. Diese hat dann folgerichtig mit Bescheid vom 30.11.2021 unseren Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit zurückgewiesen.
Gegen diesen Bescheid haben wir Widerspruch eingelegt (siehe Dossier zu Schriftverkehr mit SGD Nord zu Betriebszeiten).